

Bundesverband der Rentenberater e.V. · Kaiserdamm 97 · 14057 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Referat RB 1  
11015 Berlin

per eMail an [Poststelle@bmjv.bund.de](mailto:Poststelle@bmjv.bund.de) und [rb1@bmjv.bund.de](mailto:rb1@bmjv.bund.de)

Berlin, den 5. November 2019

**Ihr Zeichen: RB 1 - 7525/21 – 4 - R3 233/2019**  
**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung**  
**des Verbraucherschutzes im Inkassorecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anlass unserer Kontaktaufnahme ist der aktuell vorliegende Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, der uns am 16. September 2019 zur Stellungnahme übermittelt worden ist.

Mit dem Referentenentwurf sollen die Regelungen zum Inkassorecht verbraucherfreundlich weiterentwickelt und die Aufsicht über Inkassounternehmen verstärkt werden. Die Voraussetzungen für eine Registrierung nach dem RDG - insbesondere zu den Anforderungen an die Eignung und Zuverlässigkeit - sollen eindeutig im RDG festgeschrieben sowie die Rechtsklarheit und die Systematik des RDG, des RVG, des RDGEG, der RDV, des EuRAG, des EuPAG und der GewO verbessert werden.

Als Bundesverband der Rentenberater e.V., der die Interessen der im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Personen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG) und registrierten Erlaubnisinhaber (§ 1 Abs. 3 RDGEG) vertritt, begrüßen wir die angestrebten Ziele.

Unsere Stellungnahme zeigt die Notwendigkeit weiterer Klarstellungen auf. Im Übrigen beschränkt sich unsere Stellungnahme auf diejenigen Punkte, welche das Berufsrecht der Rentenberater betreffen.

## **1. Klarstellung in § 10 RDG**

Die Tätigkeit der Rentenberater umfasst auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung auch die rechtliche Beratung und Vertretung bei Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder der körperlichen Versehrtheit als Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch. Dies vor allem durch

(sozial-) rechtliche Bewertung von Sachverhaltsschilderungen der Mandanten und Auswertung vorliegender oder zu beschaffender ärztlichen Unterlagen in Bezug auf Krankheit und Behinderung als teilweise oder volle Erwerbsminderung, Invalidität, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit -die Begriffe sind in den einzelnen Leistungsbereichen vielfältig und hier nicht abschließend genannt-, als Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, als Grad der Schädigungsfolge und als Grad der Behinderung sowie der Arbeitsunfähigkeit oder Stufe der Pflegebedürftigkeit, um hier nur einige Rechtsbegriffe zu nennen.

Für eine Registrierung im Bereich Rentenberatung wird daher auch eine besondere Sachkunde im materiellen sozialen Schwerbehindertenrecht wie auch im Verfahrensrecht (siehe § 11 Abs. 2 RDG) verlangt, soweit diese Angelegenheiten im Streitfall der Sozialgerichtsbarkeit zugeordnet sind. Ein Lebensalter der rechtsuchenden Mandanten hat für die Qualität der im Schwerbehindertenrecht durch Rentenberater zu erbringenden Rechtsdienstleistungen keine Bedeutung, was jedoch oftmals von Behörden und Gerichten hinterfragt wird, ebenso wenig die zeitliche Nähe zu einem Rentenanspruch oder Rentenverfahren. Rechtsuchende erwarten vielmehr eine frühestmögliche Klärung ihrer sozialrechtlichen Ansprüche nach dem sozialen Schwerbehindertenrecht für eine verlässliche Planung ihres Erwerbslebens, für den Übergang in den Ruhestand sowie für ihre Teilhabe an der Gesellschaft, insbesondere durch Feststellung oder Aufrechterhaltung der Schwerbehinderteneigenschaft, durch Höherstufung oder Feststellung von Nachteilsausgleichen. Hier -auf dem Gebiet des sozialen Schwerbehindertenrechts- sind Rentenberater seit jeher besonders sachkundig. Eine Vertretungsbefugnis im arbeitsrechtlichen Schwerbehindertenrecht besteht hingegen nicht.

Wir regen an, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 RDG zur Klarstellung daher wie folgt zu fassen:

*Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des ~~übrigen Sozialversicherungs- und~~ Schwerbehindertenrechts außerhalb von arbeitsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, des übrigen Sozialversicherungsrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung,*

Diese vorgeschlagene Klarstellung ist auch nach Auffassung des Deutschen Sozialgerichtstages e.V. (siehe Stellungnahme vom 18. Juli 2016) geeignet, die in durchaus signifikanter Häufigkeit vorkommenden Verfahren und Auseinandersetzungen über die Zurückweisung von Prozessbevollmächtigten zu vermeiden und damit die nach wie vor hochbelasteten Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit insoweit zu entlasten.

## **2. Ergänzung des § 11 RDG**

Die Beurteilung einer Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung, vor allem ausgehend auch von der für alle Zweige der Sozialversicherung einheitlichen Definition der Beschäftigung in § 7 SGB IV, ist mit prägend für die Tätigkeit der Rentenberater, gerade in Bezug auf beitragsorientierte Leistungen wie eine Rente. Hier werden sie für Arbeitnehmer oder Gesellschafter-Geschäftsführer tätig in Bezug auf Statusfeststellungsverfahren gem. § 7a SGB IV. Arbeitgeber werden von Rentenberatern vor allem vertreten bei Betriebsprüfungsverfahren gem. §§ 28h und 28p SGB IV (siehe Stellungnahme des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger vom 9. April 2001) und unterstützt bei der Gestaltung von Systemen der Betrieblichen Altersversorgung und der Gestaltung von Alters(teil)zeitmodellen für einen

gleitenden Übergängen in den Ruhestand. Die derzeitige Fassung des § 11 Abs. 2 RDG umschreibt die Anforderung an die besondere Sachkunde generalklauselartig, ohne die Anforderungen in den sozialrechtlichen Teilrechtsgebieten im Einzelnen jedoch genau erkennen zu lassen.

Eine Bezugnahme auf die frühere Gesetzesbegründung zum Rechtsberatungs-Neuregelungsgesetz (BT-Drucks.16/3655, Seite 66) mit Verweis auf die „Richtlinien für die Durchführung von Sachkundeprüfungen bei Anträgen auf Erlaubniserteilung zur Rentenberatung“, die von den Präsidenten der Landessozialgerichte im Jahr 1994 entworfen wurden (aktuell abgedruckt in rv 04/2015, Seite 100ff, siehe auch <http://www.dierentenversicherungdigital.de/RV.04.2015.099>) ist in Bezug auf den Gesetzeszweck des § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG nicht ausreichend, um Abgrenzungsschwierigkeiten im Alltag zu vermeiden.

Es bedarf daher wie auch zur weiteren Sicherstellung der hohen Qualifikation der Rechtsdienstleistungserbringer und den Anforderungen an eine notwendige berufliche Fortbildung der Kodifizierung derjenigen Kenntnisse, die als Registrierungsvoraussetzung notwendig sind; diese ist zugleich beispielhaft beschreibend derjenigen Tätigkeiten, die innerhalb der Bereiche von den Rentenberaterinnen und Rentenberatern erbracht werden dürfen.

Die Anforderungen an die Eignung nach dem RDG zu registrierender Personen soll eindeutig im RDG selbst festgeschrieben werden (siehe Referentenentwurf, Bearbeitungsstand: 16.09.2019, 16:57 Uhr, Seite 1 unten). Eignung setzt jedoch auch immer eine besondere Sachkunde voraus.

Wir regen daher an, § 11 Absatz 2 RDG wie folgt um einen Satz 2 zu ergänzen:

*Zur besonderen Sachkunde gehören insbesondere nachfolgende Kenntnisse:*

- a) *Bereich Rentenversicherung: Organisation, versicherter Personenkreis, Beiträge und Verfahren, Versicherungsfälle, Leistungen, Grundlagen der Rentenberechnung;*
- b) *Bereich Unfallversicherung: Organisation, versicherter Personenkreis, Leistungsfälle und Leistungen der Versicherung, Haftung und Rückgriff, Beiträge;*
- c) *Bereich soziales Entschädigungs- und soziales Schwerbehindertenrecht: Grundzüge der sozialen Entschädigung, erfasste Risiken, Grundrente, Entschädigung beruflicher Nachteile, Hinterbliebenenrecht, MdE- und GdB-Bewertung, Nachteilsausgleiche*
- d) *Bereich Krankenversicherung: Organisation; Mitgliedschaft, Versicherungsfälle, Leistungen, Beiträge, Aufgaben der Krankenkassen als Beitragseinzugsstellen;*
- e) *Pflegeversicherung: Organisation, versicherter Personenkreis, Beiträge, Versicherungsfall, Leistungen, Leistungserbringerrecht*

### **3. § 13d RDG Vergütung der Rentenberater**

Die Verschiebung der Vergütungsregelungen für Rentenberater (als registrierte Person) vom bisherigen § 4 RDGEG in das RDG führt nicht dazu, dass „die Bestimmungen des RDGEG demnächst infolge Zeitablaufs wegfallen“ könnten. Denn auch weiterhin haben die Vergütungsregelungen des § 4 RDGEG-neu Bedeutung für all diejenigen registrierten Erlaubnisinhaber, deren Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nach dem bis 30. Juni 2008 geltenden Rechtsberatungsgesetz in das RDG überführt worden ist.

Hierzu gehören auch etliche Rentenberater als registrierte Erlaubnisinhaber, deren Vergütungsanspruch auch zukünftig zusätzlich oder gesondert sich aus § 4 RDGEG-neu ergeben wird, wenn die bisherige nach dem Rechtsberatungsgesetz erteilte Erlaubnis nicht auf einzelne Rechtsgebiete oder auf Gegenstände begrenzt worden ist bzw. über die Regelungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG hinausgeht. Eine Einschränkung des Umfangs ihrer Rechtsdienstleistungsbefugnis, insbesondere eine Beschränkung auf die in § 10 Abs. 1 RDG geregelten Tätigkeiten, erfolgte durch das Rechtsberatungs-Neuregelungsgesetz nicht, was insbesondere auch für eine Tätigkeit im Beamtenversorgungsrecht regelmäßig der Fall ist (BT-Drucksache 16/3655, Seite 77 zu § 1; zum Beruf des Rentenberaters alten Rechts instruktiv *Werling*, Die Zulassungspraxis von Rentenberatern, Zeitschrift rv 04/2015, 99-109 mit ausführlicher Darstellung der Erlaubniserteilungen nach dem Rechtsberatungsgesetz und zur Übergangsregelung für diese Erlaubnisinhaber nach dem RBerG; so auch VG Würzburg 7. Kammer, Urteil vom 11.06.2012, W 7 K 11.720, in rv 2012, 219,220; VG Frankfurt, Urteil vom 25.01.2012, 4 K 1803/10.F in rv 2012, 95-98; Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. Oktober 2011 – 3172 E 6-1/11; VG Mainz, Urteil vom 18. Februar 2011 – 4 K 642/10.MZ).

Der Vertrauensschutz in den Fortbestand bisheriger Rechtsdienstleistungsbefugnisse aufgrund einer nach dem bis 30. Juni 2008 geltenden Rechtsberatungsgesetz erteilten Erlaubnis, die nach den Regelungen des RDGEG in das Rechtsdienstleistungsregister überführt worden ist, ergibt sich aus dem verwaltungsrechtlichen Akt der Registrierung und der Veröffentlichung im Rechtsdienstleistungsregister. Hieran sind alle Beteiligten des Rechtsverkehrs gebunden.

Nach der großen Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer (Stand 1. Januar 2019) sind immer noch 205 Personen als Rechtsbeistände Mitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer, und dies mehr als 39 Jahre nach Schließung des Berufs des Vollrechtsbeistandes im Jahr 1980. Bei einer Abfrage des Rechtsdienstleistungsregisters am 31. Oktober 2019 ergaben sich 1.523 Registrierungen im Bereich „registrierte Erlaubnisinhaber“. Unter Berücksichtigung des Mindestalters von 25 Jahren für eine Erlaubniserteilung nach dem früheren Rechtsberatungsgesetz im Jahr 2008 ergibt sich nach der aktuellen Statistik des Statistischen Bundesamtes für eine heute 36 Jahre alte Person noch eine Lebenserwartung von ungefähr 44 bzw. 48 Jahren (männlich/weiblich). Die Bestimmungen des RDGEG - vor allem die Regelungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 RDGEG - werden noch für die nächsten Jahrzehnte eine erhebliche Bedeutung für die Berufsausübung der Rentenberater als registrierte Erlaubnisinhaber haben.

Das RDG wird daher auch nach dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes nicht sämtliche Vorschriften zum Berufsrecht der Rentenberater als registrierte Erlaubnisinhaber enthalten. Das Berufsrecht der Alterlaubnisinhaber wird immer noch vom RDGEG mit wesentlichen Vorschriften - insbesondere § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Satz 4 neu sowie § 3 Abs. 2 RDGEG - ergänzt werden.

#### **4. Änderung von § 3 RDGEG**

Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 1 RDGEG ermöglicht im Falle einer bis 31. Dezember 2008 erfolgten rechtzeitigen Antragstellung mit einer infolge jedoch unvollständigen Registrierung immer noch eine „Nachregistrierung“ aufgrund der weiteren Gültigkeit der alten Erlaubnis bis zur endgültigen Entscheidung über die Registrierung. Im Hinblick auf die Vielzahl erfolgter

unterschiedlicher Erlaubniserteilungen nach dem Recht des Rechtsberatungsgesetzes bis zum 30. Juni 2008 muss diese Möglichkeit auch weiterhin fortbestehen, um unvollständige Registrierungen jederzeit ergänzen zu können. Dies kann insbesondere Bedeutung für Verbraucher bei einem vermeintlichen Schadensfall in Bezug auf eine Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsberaters haben. Die geplante Neuregelung lässt Verbraucher jedoch möglicherweise ohne den Schutz einer Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsberaters dastehen, wirkt die geplante Neuregelung ex nunc der Registrierung.

Die unterschiedliche Behandlung von Kammerrechtsbeiständen und registrierten Erlaubnisinhabern bei einer gerichtlichen Vertretung sind nicht gerechtfertigt. Dies gilt vor allem in Bezug auf die Verfahrensvollmacht wie auch für die Akteneinsicht in Verfahren. Wir regen daher an, § 3 Abs. 2 Satz 1 RDGEG wie folgt zu fassen (Ergänzungen sind unterstrichen):

*Registrierte Erlaubnisinhaber stehen im Sinn von § 79 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 11 Satz 4, § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 11 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 73 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes, § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 62 Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung einem Rechtsanwalt gleich, soweit ihnen die gerichtliche Vertretung oder das Auftreten in der Verhandlung ....*

## **5. Änderungen zur Berufshaftpflichtversicherung**

Voraussetzung für eine Registrierung ist nach § 11 RDG auch eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall, wobei das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz ermächtigt ist, näheres durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Diese bislang vorliegenden Regelungen sind nicht ausreichend.

Es fehlt eine an § 8 Abs. 4 PartGG angelehnte Vorschrift für die freiberuflich tätigen Rentenberater zur Anwendung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes; es bedarf daher noch der Aufnahme geeigneter Regelungen im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Voss  
Präsidentin



Rudi F. Werling  
Vizepräsident  
Vorsitzender Ausschuss für Berufsrecht

### Anlagen:

Stellungnahme des DSGT vom 18. Juli 2016

Stellungnahme des VDR vom 9. April 2001



Präsidentin:  
Monika Paulat  
Präsidentin des Landessozialgerichts  
Berlin-Brandenburg a. D.

August-Bebel-Straße 68  
14482 Potsdam  
Telefon 0331/8873547  
E-Mail: monika.paulat  
@sozialgerichtstag.de

Elektronische Post

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Referat RB1  
11015 Berlin

[poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)  
[kaul-ra@bmjv.bund.de](mailto:kaul-ra@bmjv.bund.de)

Bearbeiterin:  
Susanne Weßler-Hoth  
Richterin am SG Frankfurt a. M.  
Vorsitzende der Kommission  
Verfahrensrecht  
Telefon: 069 / 1535-6842 (d.)  
Telefon: 069 / 666 63 03 (p.)  
E-Mail: who.44@onlinehome.de

Potsdam/Frankfurt am Main, 18. Juli 2016

**Stellungnahme des Deutschen Sozialgerichtstags e. V. zur  
Initiativ-Stellungnahme des Bundesverbandes der Rentenberater e. V. zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie**  
Aktenzeichen: RB1 - 9520/75-66 – R3 150/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Deutsche Sozialgerichtstag e. V. unterstützt die vom Bundesverband der Rentenberater e. V. in seiner uns zugeleiteten Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzgebungsverfahren geäußerte Kritik an der derzeit geltenden Regelung in § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und spricht sich deshalb ebenfalls für eine Klarstellung in § 10 RDG aus.

Die vom Bundesverband der Rentenberater e. V. vorgeschlagene Formulierung dürfte sowohl angemessen als auch zielführend sein. Die vorgeschlagene Klarstellung wäre geeignet, in durchaus signifikanter Häufigkeit vorkommende Verfahren über die Zurückweisung von Prozessbevollmächtigten aus dem Kreis der Rentenberaterinnen und Rentenberater zu vermeiden und damit die nach wie vor hoch belasteten Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit insofern zu entlasten. Dies entspräche den auch in anderen Gesetzgebungsverfahren wiederholt betonten Bestrebungen des Gesetzgebers zur Entlastung der Sozial- und Landessozialgerichte.

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn der Vorschlag zur Änderung des § 10 RDG im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung fände.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand des Deutschen Sozialgerichtstags e. V.

gez. Monika Paulat  
Präsidentin

gez. Susanne Weßler-Hoth  
Vorsitzende der Kommission Verfahrensrecht

VDR • Eysseneckstr. 55 • 60322 Frankfurt am Main

Telefon: (0 69) 15 22 - 0  
Durchwahl: -264  
Telefax: -320  
Neidert/KI

Bundesverband der Rentenberater e.V.  
Herrn Präsidenten  
Rolf Ponzelet  
Benrodestr. 41

40597 Düsseldorf

Unser Zeichen (bitte angeben)  
20-50-10-00 (2.1.2)

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum  
9. April 2001

**§ 13 Abs. 5 SGB X;  
Zurückweisung von Rentenberatern bei Widersprüchen gegen Bescheide nach § 28p Abs.  
1 Satz 5 SGB IV**

Unser Schreiben vom 03.01.2001, Az.: 20-50-10-00 (2.1.2)

Sehr geehrter Herr Ponzelet,

unser zuständiger Fachausschuss hat am 13.02.2001 entschieden, dass Rentenberater als Verfahrensbevollmächtigte in Widerspruchsverfahren, die aus Verwaltungsakten nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV resultieren, nicht zurückgewiesen werden.

Der Ausschuss hat sich bei dieser Entscheidung allein von folgenden formalen Gesichtspunkten leiten lassen:

Nach § 2 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes sind Beschränkungen der Zulassung nur auf bestimmte Sachgebiete zulässig, nicht aber auf bestimmte Personenkreise. Wird ein Rentenberater für die geschäftsmäßige Besorgung von Rechtsangele-

genheiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zugelassen, so ist diese Zulassung nicht auf Tätigkeiten für Versicherte/Rentner beschränkt, sondern ermächtigt zur Vertretung aller Beteiligten im Sinne des § 13 SGB X. Dazu gehören auch die Arbeitgeber.

Mit freundlichen Grüßen

Der Geschäftsführer

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. H. M.', written over a diagonal line that extends from the 'Im Auftrag' text.

Backhaus